



Der Beirat des Fußballverbandes Rheinland hat auf Antrag des Präsidiums gemäß § 11 (2) b der Satzung am 16.05.2020 folgendes beschlossen.

I. Abbruch der Saison 2019/2020

1. Der Spielbetrieb des FVR in der Spielzeit 2019/2020 wird mit den jeweils am 13. März 2020 geltenden Tabellenständen nach Maßgabe der nachfolgenden Einzelregelungen abgebrochen.

1.1 Aufstieg

- 1.1.1 Aufsteiger ist der jeweilige Tabellenerste. Bei unterschiedlicher Anzahl von Spielen richtet sich der Tabellenstand grundsätzlich nach dem Quotienten „Anzahl erreichter Punkte geteilt durch Anzahl ausgetragener Spiele“.
- 1.1.2 Bei Punktgleichheit – erforderlichenfalls unter Berücksichtigung des vorgen. Quotienten – zwischen dem Tabellenersten und dem Tabellenzweiten steigen beide Mannschaften auf.
- 1.1.3 Der nach der Auf- und Abstiegsregelung jeweils aufstiegsberechtigte Verein/die SG kann auf das Aufstiegsrecht verzichten und in der bisherigen Klasse bleiben, ohne dass dadurch eine in der Tabelle nachfolgende Mannschaft aufstiegsberechtigt wird.
- 1.1.4 Ist der Tabellenerste nicht aufstiegsberechtigt, weil die obere Mannschaft desselben Vereins in der betreffenden Klasse spielt (§ 5 Nr. 4 S. 2 SpielO), steigt an seiner Stelle die nächstplatzierte Mannschaft auf.

1.2 Abstieg

- 1.2.1. Es gibt keinen obligatorischen Absteiger.
- 1.2.2 Verzichtet ein sich auf einem Abstiegsplatz befindlicher Verein auf den Verbleib in der Klasse, wird die Mannschaft in die nächst untere Klasse eingeteilt.
Für die Feststellung der Abstiegsplätze gilt bei Punktgleichheit und/oder unterschiedlicher Anzahl von Spielen die Regelung der Nrn. 1.1.1, 1.1.2 entsprechend.

1.3 Relegationsspiele

Eventuell in der Auf- und Abstiegsregelung vorgesehene Relegationsspiele (§ 7 Nr. 1 d, e SpielO) werden nicht ausgespielt.

1.4 Pokalspiele

Auf Vorschlag der jeweiligen spieltechnischen Ausschüsse entscheidet das Präsidium zu gegebener Zeit über die Fortsetzung

des Kreispokals bzw. über die Teilnahme an der Rheinlandpokalrunde 2020/2021.

1.5. Jugendspielbetrieb

Die vorstehenden Regelungen gelten mit der Maßgabe auch für den Jugendspielbetrieb, dass der Verbandsjugendausschuss für die folgende Spielzeit in Absprache mit den Kreisen die Neueinteilung der Staffeln vornehmen wird. Dabei können zur Ermittlung von Aufsteigern nach Wiederaufnahme des Spielbetriebes Relegationsspiele nach § 7 Nr. 1 d, e SpielO durchgeführt werden. Daran kann bei Verzicht des Tabellenersten der jeweilige Tabellenzweite, bei dessen Verzicht der Tabellendritte teilnehmen.

2. Soweit den nach Nr. 1 vorgesehenen Regelungen Vorschriften der Spielordnung oder der Jugendordnung entgegenstehen, namentlich

- § 5 Nr. 3 Satz 1 SpielO (Spielklassen),
- § 7 SpielO (Auf- und Abstieg),
- § 9 Nr. 6 SpielO (Verzicht auf sportlich erreichte Klasse),
- § 32 SpielO (Punktespiele),
- § 33 SpielO (Wertung der Spiele),
- § 36. Nr. 1 SpielO (Amtlicher Tabellenstand nach Abschluss der Spielrunde),
- § 38 Nr. 7 SpielO (Pokalspiele),
- § 39 SpielO (Entscheidungsspiele),
- § 41 Nr. 2 SpielO (Verzicht auf den Aufstieg),
- § 6 JugO (Staffeleinteilung),
- § 7 JugO (Auf- und Abstiegsregelung),
- § 16 JugO (Pokalspiele),

werden diese bis zum 30.06.2020 außer Kraft gesetzt.

II. Stichtagsregelung bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel

§ 16 Nr. 3.1. DFB-Spielordnung wird in nachfolgend dargelegtem Umfang für den Bereich des Fußballverbandes Rheinland außer Vollzug gesetzt:

§ 16 DFB-Spielordnung (**Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren**)

[Nr. 1, 2 unverändert]

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

3.1. Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

3.2. Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Nr. 3.1.

Absatz 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von Nr. 1.4 gilt entsprechend.

3.2.1. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

(...)

[Nrn. 3.2.2 bis 3.2.5 unverändert]

3.3 Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 17 Nr. 2.7 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

[Nrn. 4. bis 7. unverändert]

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Unter Aufhebung der Stichtagsregelung in § 16 Nr. 3.1 DFB-SpielO und dessen Fortgeltung im Übrigen ist die Vorschrift bei Fortdauer der Corona-bedingten Unterbrechung des Spielbetriebes über den 01.07.2020 hinaus wie folgt anzuwenden:

1. Die Spielberechtigung für Pflichtspiele wird bei nicht erteilter Zustimmung und nicht nachgewiesener Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrages zum drei Monate nach Wiederaufnahme des Spielbetriebes folgenden Tag erteilt. Die nach derzeitiger Rechtslage auf den 31.08. festgelegte Frist (Ende der WP I), binnen derer die Zustimmung rückwirkend erteilt werden kann, endet am Tag des ersten Pflichtspiels der 1. Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. der betreffenden Altersklasse.
2. Die Regelung der Frist nach Nr. 1 Satz 1 gilt im Jugendbereich mit der Maßgabe, dass die Wartefrist bei nicht erteilter Zustimmung und ohne Zahlung einer Ausbildungsentschädigung zwei Monate nach Wiederaufnahme des Spielbetriebes endet.